

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Pankow

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 26.09.2023 zur Änderung der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.04.2023 und 25.04.2023
zum Schutz vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

An alle Bienenhalter des Bezirkes Pankow

Nachdem am 25.09.2023 die Amerikanische Faulbrut in einem weiteren Bienenstand innerhalb des am 05.04.2023 festgelegten und am 25.04.2023 erweiterten Sperrbezirks in Bezirk Pankow amtlich festgestellt wurde, wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 05.04.2023 wie folgt geändert.

Auf der Grundlage der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (I 2738; zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 17.4.2014 I 388) wird der am 05.04.2023 festgelegte **Sperrbezirk** am 26.09.2023 **in östliche und südliche Richtung erweitert**. Eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die im Sperrbezirk ansässigen Bienenhalter wird bekannt gegeben. Der Sperrbezirk umfasst die Ortsteile Pankow, Prenzlauer Berg, sowie einen Teil des Bezirkes Reinickendorf und Mitte von Berlin:

- nördliche Begrenzung: 13156 Herrmann-Hesse-Str 64 / Tschaikowskystraße 48
- westliche Begrenzung: Bezirksgrenze Reinickendorf/ Bezirksgrenze Mitte
- **östliche Begrenzung: 13187 Pankgrafenstr., 13187, 13189 Berliner Straße, 10439 Stavangerstr.**
- **südliche Begrenzung: 10439 Stavangerstr., Bornholmer Straße**

Im Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle bislang noch nicht registrierten Besitzer von Bienenvölkern und -ständen im o. g. Gebiet werden hiermit aufgefordert, ihre Bestände unverzüglich beim Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (Tel. 030/90295 – 5130, Fax: 90295 – 5823, vetleb@ba-pankow.berlin.de), Fröbelstraße 17, Haus 6, 10405 Berlin unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des/der Standortes/e zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung des Seuchenbestandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk bzw. aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
5. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
6. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem

Standort nicht entfernt werden. Tote Bienen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.

Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

7. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
8. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten, und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
9. Die Halter von Bienen haben
 - die verfügten Maßnahmen zu dulden und wirksam zu unterstützen und
 - ihrer Auskunftspflicht gegenüber dem Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in deutscher Sprache beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt, FB: Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, 10405 Berlin, Fröbelstr. 17, Haus 6 (Postanschrift: .PF 730113, 13062 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang der Widerspruchsschrift beim Bezirksamt Pankow (Hinweis für persönliche Abgabe: Briefkasten am Eingang/Pförtner, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin).

Der Widerspruch hat nach § 37 TierGesG (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG, BGBl. I S. 1324, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Zengerling
Ltd. Veterinärdirektor
Amtstierarzt